

Anzug Patrick Hafner und Konsorten betreffend Entlastung durch Aufgabenteilung bei der Kantonspolizei



§ 20 des Polizeigesetzes unterscheidet zwischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Absatz 1 Ziffer 1 und Polizeidienstangestellten im Absatz 1 Ziffer 2. Sie alle sind Angehörige des Polizeikorps. § 20 Abs. 3 des Polizeigesetzes beschreibt die Tätigkeit der Polizeidienstangestellten wie folgt: „Die Polizeidienstangestellten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus (z.B. Verkehrsdienst) und legen ein Gelübde ab.“ Die Polizeidienstangestellten leisten den Dienst uniformiert, aber unbewaffnet (gemäss § 29 Absatz 2).

Diese Polizeidienstangestellten werden im Volksmund als Mitarbeiter im „Verkehrsdienst“ bezeichnet. Diese Umschreibung ist sicherlich nicht falsch, sind sie doch z.B. für das Erteilen von Parkbussen zuständig. Sie helfen aber auch an Grossanlässen mit und unterstützen die Polizei anderweitig in ihren Tätigkeiten.

Gemäss Polizeibeamtenverband sind die neu zu schaffenden 45 zusätzlichen Stellen bei der Polizei nicht genug, um die Gewalt einzudämmen. Wie die SVP fordert auch der Verband eine weitere Aufstockung des Korps. Dies wird auch vom ehemaligen Mediensprecher der Staatsanwaltschaft, Markus Melzl, in seiner baz-Kolumne unterstützt und als notwendig bezeichnet.

Gleichzeitig stellt man in Gesprächen mit Polizeibeamten immer wieder fest, dass diese sich um teilweise „banale“ Einsätze kümmern müssen. Beispielsweise um Lärmbelästigungen, Aufnahme von Verkehrsunfällen, Einbrüche, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc. Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade diese sogenannten „kleineren Delikte“ einen relativ grossen Bearbeitungsaufwand mit sich bringen, welcher wiederum dazu führt, dass die Polizeibeamten nicht auf den Strassen präsent sein können.

Die Polizeibeamten sollen sich jedoch um die schwerwiegenden und gravierenden Delikte kümmern und durch ihre Präsenz in der Innenstadt und in den Wohnquartieren für Sicherheit sorgen. In vielen deutschen Städten kennt man daher einen „Ordnungsdienst“ oder eine „Stadtpolizei“ (bspw. in Frankfurt). Diese Polizeidienstangestellten kümmern sich um die erwähnten Beschwerden, Reklamationen und gehen kleineren Vergehen nach. Sie haben dabei auch die Kompetenz Bussen zu erteilen, Personenkontrollen durchzuführen und Festnahmen anzuordnen.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob im Sinne einer Entlastung der Polizeibeamten die Polizeidienstangestellten ein erweitertes Aufgabengebiet zugewiesen erhalten können und dieser Bereich in der polizeiinternen Organisation entsprechend aufgewertet sowie personell aufgestockt wird.

Dieser Dienst sollte vorzugsweise weiterhin unbewaffnet – allfällige Selbstverteidigungswerkzeuge wie Pfefferspray, Schlagstock etc. ausgeschlossen – erfolgen.

Patrick Hafner